



Gemeinde Rüdenu

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Rüdenu am 21.04.2026 im Sitzungssaal 2.OG.

Nummer:	GRR/003/2026	Dauer:	19:30 - 21:12 Uhr
---------	--------------	--------	-------------------

Personen:	Bemerkungen
-----------	-------------

Anwesend:

Erster Bürgermeister

Herr Christof Farrenkopf

Gemeinderatsmitglieder

Herr Christian Finn

Herr Tom Herkert

ab TOP 3

Herr Joachim Höflein

Herr Udo Käsmann

ab TOP 10

Herr Thomas Laut

Herr Dieter Link

Herr Herbert May

Schriftführerin

Frau Marie Euteneuer

Verwaltung

Frau Sabine Geutner

Abwesend:

Gemeinderatsmitglieder

Frau Anja Mühling

entschuldigt

INHALTSVERZEICHNIS

I. Öffentliche Sitzung

1. Bürgerfragen
2. Genehmigung öffentliche Niederschrift vom 10.03.2026
3. Haushalt 2026 - Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2026
Beratung und Beschlussfassung
4. 2. Änderung des Flächennutzungsplanes - Bereich Grüngutsammelplatz - Feststellungsbeschluss
Beratung und Beschlussfassung
5. 3. Änderung des Flächennutzungsplans - Bereich Mischgebiet Winnestraße -
Feststellungsbeschluss
Beratung und Beschlussfassung
6. Aufstellung des Bebauungsplanes "Mischgebiet Winnestraße" - Billigungs- und
Auslegungsbeschluss nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
Beratung und Beschlussfassung
7. Bauanfrage Aufstockung am Anwesen Fl.Nr. 1044/9, Am Scheuerbusch 6
Beratung und Beschlussfassung
8. Antrag auf Änderung des Geländers "Fußwegverbindung von Sommerbergstraße bis Kapellenweg"
wegen Zugang zur Erdgeschosswohnung mit Dachgeschosswohnung des Anwesens Fl.Nr.
1213/137, Sommerbergstraße 14
Beratung und Beschlussfassung
9. Weinbergstraße - Anordnung eines dauerhaften eingeschränkten Halteverbots
Beratung und Beschlussfassung
10. Ecke Röseweg/Hauptstraße - Anordnung einer Zick-Zack-Markierung
Beratung und Beschlussfassung
11. Vollzug des Bayerischen Kinderbildungsbetreuungsgesetzes BayKiBiG
Örtliche Bedarfsplanung nach Art. 5 - 8 BayKiBiG 2026
Beratung und Beschlussfassung
12. Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse
13. Anfragen
14. Informationen
- 14.1. Alte Baumstämme im Rüdenauer Wald
- 14.2. Sammeln von Altbatterien bis 31.05.2026
- 14.3. Botschafterernennung 25.04.2026
- 14.4. Biotonne - Vorgaben vom Landratsamt
- 14.5. Tempolimit im Bullauer Weg
- 14.6. Stellplätze am Kirchplatz

Bürgermeister Christof Farrenkopf eröffnet die Sitzung. Er begrüßt die erschienenen Zuhörer, und die Leiterin der Finanzverwaltung Frau Geutner. Das Protokoll führt Marie Euteneuer. Für die Presse schreibt Miriam Weitz vom MainEcho. Bürgermeister Christof Farrenkopf stellt die fristgerechte und ordnungsgemäße Ladung fest. Das Ratsgremium ist beschlussfähig. Anträge zur Tagesordnung liegen nicht vor.

I. Öffentliche Sitzung

1 Bürgerfragen

Keine Bürgerfragen

2 Genehmigung öffentliche Niederschrift vom 10.03.2026

Der Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung vom 10.03.2026 wird zugestimmt.

Einstimmig beschlossen

3 Haushalt 2026 - Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2026 Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Der Haushalt 2026 wurde in der Sitzung 10.03.2026 beraten.

Der Verwaltungshaushalt umfasst eine Summe von 1.984.500 € sowohl in den Einnahmen als auch in den Ausgaben.

Zum Ausgleich ist eine Zuführung vom Vermögenshaushalt zum Verwaltungshaushalt in Höhe von 69.800,00 € notwendig, um den Verwaltungshaushalt auszugleichen.

Der Investitionsplanung wurde in der Sitzung zugestimmt.

Der Vermögenshaushalt 2026 schließt nun mit 899.100 € sowohl in den Einnahmen als auch in den Ausgaben ab. Die Maßnahmen sind in der Investitionsplanung zusammengefasst.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen liegen der Sitzungsvorlage bei.

Beratung:

Frau Sabine Geutner präsentiert den Haushalt 2026 anschaulich anhand einer PowerPoint-Präsentation.

Gemeinderat Joachim Höflein erkundigt sich, welche Maßnahmen die Gemeinde Rüdenau ergreifen kann, falls keine Rücklagen mehr zur Verfügung stehen, um den Verwaltungshaushalt auszugleichen. Frau Geutner erläutert daraufhin, dass in einem solchen Fall entweder die Hebesätze der Realsteuern erhöht oder zusätzliche Einnahmequellen erschlossen werden müssen, und verweist hierzu auf verschiedene Beispiele.

Gemeinderat Thomas Laut stellt eine Frage zu den im Vermögenshaushalt veranschlagten 60.000 € für den Brandschutz und möchte wissen, ob dieser Betrag lediglich für ein einzelnes Objekt vorgesehen ist. Frau Geutner stellt klar, dass die Mittel ausschließlich für das Feuerwehrhaus eingeplant sind.

Darüber hinaus erkundigt sich Herr Laut nach dem Stand des Gigabit-Ausbaus und den geplanten Maßnahmen. Frau Geutner weist darauf hin, dass sie hierzu keine detaillierten Auskünfte geben kann, da es sich nicht um ihren Zuständigkeitsbereich handelt und das Projekt im Rahmen eines

Bundesförderprogramms umgesetzt wird. Bürgermeister Farrenkopf ergänzt, dass es sich derzeit lediglich um die Planungsphase handelt und noch keine konkreten Fortschritte erzielt wurden.

Beschluss:

Die Gemeinde Rüdenau erlässt aufgrund Art. 63 ff. der Gemeindeordnung, die vorgelegte Haushaltssatzung 2026 einschließlich Haushaltsplan mit Anlagen.

Einstimmig beschlossen

- 4 2. Änderung des Flächennutzungsplanes - Bereich Grüngutsammelplatz -
Feststellungsbeschluss
Beratung und Beschlussfassung**

Sachverhalt:

Der Gemeinderat Rüdenau hat in seiner Sitzung vom 28.10.2025 alle vorgetragenen Bedenken und Anregungen der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Grüngutsammelplatz beschlussmäßig abgehandelt.

Aufgrund der Stellungnahmen musste lediglich der Copyright-Vermerk der Bayerischen Vermessungsverwaltung auf den Planzeichnungen ergänzt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat Rüdenau fasst den Feststellungsbeschluss für die 2. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Grüngutplatz“ mit Begründung, jeweils in der Fassung von 16.01.2025.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Genehmigung gemäß § 6 Abs. 1 BauGB beim Landratsamt Miltenberg zu beantragen.

Einstimmig beschlossen

- 5 3. Änderung des Flächennutzungsplans - Bereich Mischgebiet Winnestraße -
Feststellungsbeschluss
Beratung und Beschlussfassung**

Sachverhalt:

Der Gemeinderat Rüdenau hat in seiner Sitzung vom 10.03.2026 alle vorgetragenen Bedenken und Anregungen der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB zur Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Bebauungsplans "Mischgebiet Winnestraße" beschlussmäßig abgehandelt.

Der Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplans musste aufgrund der Stellungnahmen nicht angepasst werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat Rüdenau fasst den Feststellungsbeschluss für die 3. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Mischgebiet Winnestraße“ mit Begründung, jeweils in der Fassung von 16.06.2025.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Genehmigung gemäß § 6 Abs. 1 BauGB beim Landratsamt Miltenberg zu beantragen.

**Beschlussantrag: Gemeinderat Tom Herkert stellt den Antrag auf Namentliche Nennung
Abstimmung: Namentlich.**

Stimmenergebnis:

JA-Stimmen: 6

NEIN-Stimmen: 1 Gemeinderat Tom Herkert

Beschlossen

6 Aufstellung des Bebauungsplanes "Mischgebiet Winnestraße" - Billigungs- und Auslegungsbeschluss nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Der Gemeinderat Rüdenau hat in seiner Sitzung vom 10.03.2026 alle vorgetragenen Bedenken und Anregungen der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans "Mischgebiet Winnestraße" beschlussmäßig abgehandelt. Der Bebauungsplan-Entwurf und die Begründung wurde vom beauftragten Planungsbüro Richter/Schäffner angepasst.

Folgende Änderungen und Ergänzungen wurden gegenüber dem vorherigen Bebauungsplan-Entwurf und Begründung eingearbeitet:

Planungsrechtliche Festsetzungen

6. Flächen und Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung von Hochwasser- und Starkregenschäden

Ergänzung:

- Notwendigkeit des Retentionsraumausgleichs (§ 77 WHG)
- Bei Neubauten Höhe der Rohfußbodenoberkante des Erdgeschosses mind. 25 cm über dem HG100-Wasserspiegel sowie Anordnung der Wohn- und Schlafräume über dem HG100-Wasserspiegel

7.3 Kompensations- und Ausgleichsfläche

Ergänzung:

Ansaat von Wiesenkräutern regionaler Herkunft, Bewirtschaftung als zweischürige Wirtschaftswiese, Abräumen des Mähgutes, 5 Jahre Verzicht auf Düngung, anschließend Düngung nur nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.

7.4 Artenschutz

Bisherige Festsetzung:

- Der Abriss der bestehenden Gebäude ist in der Zeit durchzuführen, in denen die Anwesenheit von Fledermäusen ausgeschlossen werden kann (November – Ende Februar).“

Ersetzt durch:

- Vor Abbruch oder Umbau von Gebäuden, sind diese durch eine fachkundige Person auf ein Vorkommen von europarechtlich geschützten Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und deren gesetzlich geschützten Lebensstätten hin zu kontrollieren (u.a. Vögel und Fledermäuse sowie ihre Lebensstätten wie Schwalbennester oder Spaltenquartiere). Bei bestätigtem Vorkommen, ist vor Maßnahmenbeginn die untere Naturschutzbehörde zu kontaktieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.

7.11 Niederschlagswasserbeseitigung

Der Hinweis zur Niederschlagswasserbeseitigung wurde zu einer planungsrechtlichen Festsetzung aufgestuft.

Hinweise

Ergänzende Hinweise auf:

3. Immissionen Landwirtschaft

Es wird auf die von den benachbarten landwirtschaftlichen Nutzungsflächen auf das Mischgebiet einwirkenden Immissionen, insbesondere Lärm,- Geruchs, - und Staubimmissionen hingewiesen.

7. Altlasten und Bodenschutz

Sollten bei Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich die Untere Bodenschutzbehörde im Landratsamt Miltenberg zu benachrichtigen.

Aufgrund der Änderungen und Ergänzungen wird gemäß § 4a Abs. 3 BauGB der Bebauungsplanentwurf erneut veröffentlicht. Dabei ist eine Verkürzung der Auslegungszeit möglich (§ 4a Abs. 3 S. 3 BauGB) und es kann bestimmt werden, dass Anregungen nur zu den geänderten/ergänzten Teilen vorgebracht werden können (§ 4a Abs. 3 S. 2 BauGB). Da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden (§ 4a Abs. 3 S. 4 BauGB), kann die Einholung der Stellungnahmen auf die von der Änderung/Ergänzung betroffene Öffentlichkeit sowie die berührten Behörden beschränkt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat Rüdenau billigt den Bebauungsplan-Entwurfs „Mischgebiet Winnestraße“ mit Begründung, in der Fassung vom 21.04.2026.

Die Verwaltung wird beauftragt, die erneute öffentliche Auslegung nach § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB durchzuführen.

Die Auslegungszeit wird angemessen verkürzt und es wird bestimmt, dass Anregungen nur zu den geänderten/ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die Einholung der Stellungnahmen wird auf die von der Änderung/Ergänzung betroffene Öffentlichkeit sowie die berührten Behörden beschränkt.

Beschlussantrag: Gemeinderat Tom Herkert stellt den Antrag auf Namentliche Nennung Abstimmung: Namentlich.

Stimmenergebnis:

JA-Stimmen: 6

NEIN-Stimmen: 1 Gemeinderat Tom Herkert

Beschlossen

**7 Bauanfrage Aufstockung am Anwesen Fl.Nr. 1044/9, Am Scheuerbusch 6
Beratung und Beschlussfassung**

Sachverhalt:

Das geplante Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes „Ortsgebiet Rosenberg“, im allgemeinen Wohngebiet.

Der Bauherr plant eine Aufstockung mit einem Pultdach für eine zweite Wohneinheit. Durch das Pultdach könnte eine großflächige PV-Anlage auf der Südseite installiert werden.

Befreiungen wären notwendig für

- Wandhöhe (bergseits zulässig 3,00 m, gepl. 7,14 m, talseits zulässig 6,00 m, gepl. ca. 7,70 m)
- Dachform (zulässig Satteldach, geplant Pultdach)
- Dachneigung (zulässig 15 – 40°, geplant 10 °)
- Zahl der Vollgeschosse (zulässig eingeschossig, geplant zweigeschossig)
- Evtl. Überschreitung der Geschossflächenzahl

Durch die Einführung des neuen § 246e BauGB kann mit Zustimmung der Gemeinde von den Vorschriften des BauGB oder den aufgrund dieses BauGBs erlassenen Vorschriften abgewichen werden, wenn die Abweichung unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist und einem der folgenden Vorhaben dient:

1. der Errichtung Wohnzwecken dienender Gebäude,

2. der Erweiterung, Änderung oder Erneuerung zulässigerweise errichteter Gebäude, wenn hierdurch neue Wohnungen geschaffen oder vorhandener Wohnraum wieder nutzbar wird, oder
3. der Nutzungsänderung zulässigerweise errichteter baulicher Anlagen zu Wohnzwecken, einschließlich einer erforderlichen Änderung oder Erneuerung.

Abweichungen hinsichtlich Vollgeschosszahl, Dachform und Dachneigung können durch diesen neuen, bis zum 31.12.2030 befristeten, „Bauturbo“ von der Gemeinde befreit werden. Vor dieser Gesetzesänderung wäre eine Bebauungsplanänderung notwendig gewesen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Von der Straße „Am Scheuerbusch“ sticht das Gebäude mit den zwei sichtbaren Geschossen deutlich hervor, da das Pultdach bis vor das Wohnhaus gezogen wird. Es ist das erste Bauvorhaben mit einem Pultdach in diesem Bereich. Das Bauvorhaben ist mit den öffentlichen Belangen nicht vereinbar.

Eine städtebauliche Lösung wäre z.B. ein höherer Kniestock mit einem steileren Satteldach, eventuell mit Gauben. Die Firsthöhe sollte sich an der Höhe der Nachbarbebauung orientieren. Diese Befreiungen wären aus Sicht der Verwaltung vertretbar und mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Beratung:

Der Erste Bürgermeister Farrenkopf veranschaulicht die geplante Änderung mithilfe einer PowerPoint-Präsentation.

Im Zuge der Aussprache merkt Herr Dieter Link an, dass eine flachere Gestaltung des Pultdachs dazu beitragen könnte, die zulässige Gebäudehöhe weniger stark zu überschreiten.

Seitens Herrn Tom Herkert wird darauf hingewiesen, dass es sich um einen Altbestand handelt und den Eigentümern daher keine unnötigen Hürden auferlegt werden sollten.

Ergänzend führt Bürgermeister Farrenkopf aus, dass sich die Dachneigung an der Bebauung der umliegenden Nachbargrundstücke orientieren sollte.

Kritisch äußert sich Gemeinderat Thomas Laut, der die Vielzahl der erforderlichen Befreiungen anspricht. Er merkt an, dass hierdurch Präzedenzfälle für den gesamten Ort geschaffen werden..

Frau Geutner weist daraufhin, dass unter Umständen eine Änderung des Bebauungsplans notwendig werden könnte, da nicht alle Befreiungsmerkmale vom „Bauturbo“ erfasst sind.

Im weiteren Verlauf tauschen sich die Mitglieder des Gemeinderats eingehend über den vorliegenden Sachverhalt aus.

Abschließend bringt Gemeinderat Christian Finn vor, dass bei einer Ausführung mit Satteldach die Firsthöhe gegebenenfalls sogar über der der Nachbargebäude liegen könnte. Gleichzeitig hebt er hervor, dass auf diese Weise zusätzlicher Wohnraum geschaffen werden kann.

Beschluss:

Die Gemeinde Rüdenau stellt für die Aufstockung am Wohnhaus „Am Scheuerbusch 6“ die Erteilung von Befreiungen und das gemeindliche Einvernehmen unter folgenden

Voraussetzungen in Aussicht:

- **durch die Aufstockung entsteht kein Vollgeschoss**
- **Errichtung eines Satteldachs ggf. mit Gaube**
- **Firsthöhe wird an die Nachbarbebauung angeglichen**
- **geringfügige Erhöhung der Wandhöhe bergseits könnte zugestimmt werden**

Beschlossen Ja 4 Nein 3

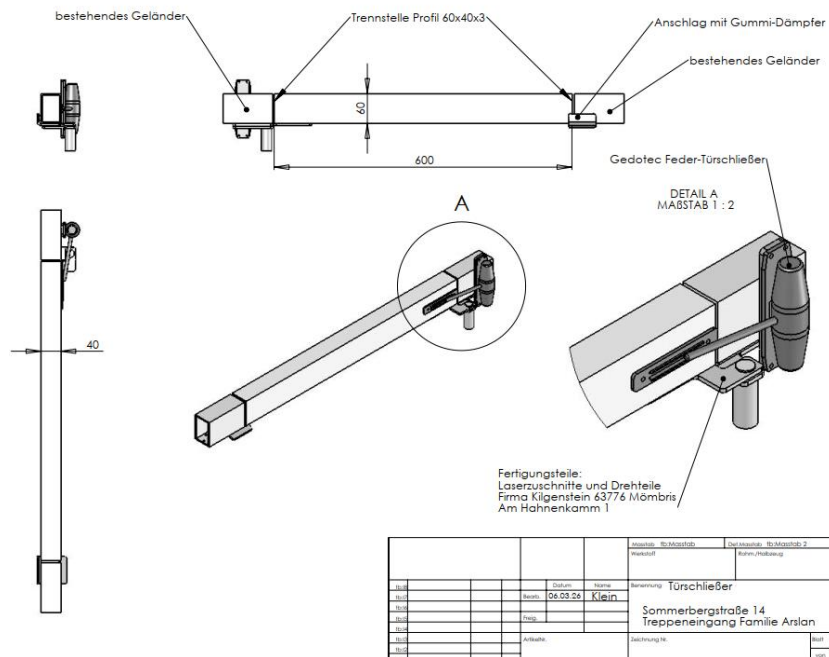
- 8 Antrag auf Änderung des Geländers "Fußwegverbindung von Sommerbergstraße bis Kapellenweg" wegen Zugang zur Erdgeschosswohnung mit Dachgeschosswohnung des Anwesens Fl.Nr. 1213/137, Sommerbergstraße 14 Beratung und Beschlussfassung**

Sachverhalt:

Die Eigentümer des Anwesens Sommerbergstraße 14 beabsichtigen, analog zum Zugang der Untergeschosswohnung, den Handlauf des Geländers der öffentlichen Treppe in Höhe der Erdgeschosswohnung als Öffnung durchzuschneiden.

Der Zugang zur Untergeschosswohnung verläuft über die Fußwegverbindung zwischen Sommerbergstraße und Kapellenweg. Hier wurde der Handlauf schon durchtrennt, um den Zugang zum Wohnhaus zu ermöglichen.

Mit Beschluss vom 03.02.2026 wurde der Antrag zurückgestellt, da keine Planungsskizze vorgelegen hat. Diese liegt nun vor:



Falls die Gemeinde zustimmt, soll die auf dem Grundstück Sommerbergstraße 14 liegende Treppe abgebrochen werden und der Zugang zur oben liegenden Wohnung über die Fußwegverbindung zwischen Sommerbergstraße und Kapellenweg erfolgen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Handlauf dient zum Festhalten beim Hoch- und Runterlaufen und ist gesetzlich durch die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) vorgeschrieben. Weiter ist dieser eine Grundstücksbegrenzung.

Der Handlauf muss so ausgeführt werden, dass keine Verletzungsgefahr für die Nutzer droht und muss nach Öffnung anschließend sofort wieder geschlossen werden. Zur ordnungsgemäßen Benutzung ist es erforderlich, dass die Beschläge bündig oder unterhalb des Handlaufs aufgebracht werden. Außerdem werden die Eigentümer des Anwesens Sommerbergstraße 14 zum Räum- und Streudienst vom Durchbruch des Geländers bis zum Treppenanfang Sommerbergstraße verpflichtet. Die Eigentümer müssen sicherstellen, dass der Räum- und Streudienst im Winter durch sie gewährleistet ist. Die Treppe ist vom Räum- und Streudienst der Gemeinde ausgenommen. Zur Änderung des Geländers und der Sicherstellung des Räum- und Streudienstes im Bereich der Fl.Nr. 1213/137 an der Fl.Nr. 1312/79 (Treppenanlage Sommerbergstraße/Kapellenweg) ist eine Vereinbarung abzuschließen.

Beratung:

Auf Antrag von Bürgermeister Farrenkopf stimmt der Gemeinderat zu, dass Herr Klein, Vertreter des Eigentümers des Anwesens Sommerbergstraße 14, das geplante Vorhaben kurz vorstellt.

Im Anschluss erkundigt sich Gemeinderat Christian Finn nach der in der Sitzung vom 03.02.2026 aufgeworfenen Frage zur versicherungstechnischen Zuständigkeit.

Hierzu erläutert Bürgermeister Farrenkopf, dass die üblichen Regelungen greifen und demnach der Eigentümer des Anwesens Sommerbergstraße 14 verantwortlich ist und ein Vertrag bezüglich des Räum- und Streudienstes abgeschlossen wird.

Im weiteren Verlauf weist Herr Farrenkopf Herr Klein auf bestehende Mängel am bereits vorhandenen Tor hin und regt an, dieses im Zuge der Maßnahme ebenfalls anzupassen. Seitens des Bürgermeisters wird vorgeschlagen, das Geländer an der betreffenden Stelle entsprechend zu erhöhen.

Daraufhin bringt Gemeinderat Christian Finn die Frage ein, ob zur Gewährleistung der Stabilität ein zusätzlicher Pfosten erforderlich sei.

Bürgermeister Farrenkopf stellt klar, dass die Ausführung durch eine Fachfirma erfolgen soll.

Herr Klein ergänzt, dass bereits zwei Fachfirmen angefragt wurden und er den zusätzlichen Pfosten in das Angebot aufnehmen lassen würde.

Abschließend erkundigt sich Gemeinderat Thomas Laut, ob die Regelung zur Versicherung auch schriftlich festgehalten wird. Dies wird von Bürgermeister Farrenkopf bejaht.

Beschluss:

Die Gemeinde Rüdenau stimmt der Durchtrennung des Geländers auf Höhe der oben liegenden Wohnung Sommerbergstraße 14 unter der Auflage zu, dass der Beschlag unterhalb, bzw. bündig am Handlauf angebracht wird. Zur weiteren Stabilität ist ein Pfosten anzubringen. Es ist eine Vereinbarung zum Räum- und Streudienst mit den Eigentümern des Anwesens Sommerbergstraße 14 zu schließen.

Diese Vereinbarung ist jederzeit kündbar.

Einstimmig beschlossen

9 Weinbergstraße - Anordnung eines dauerhaften eingeschränkten Halteverbots Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Aufgrund einer Baumaßnahme im Kapellenweg und dem damit verbundenen Baustellenverkehr ist die Parksituation in der Weinbergstraße verstärkt in den Fokus gerückt.

Es wurde festgestellt, dass trotz unzureichender Restfahrbahnbreite Fahrzeuge am Straßenrand abgestellt werden, sodass Baustellenfahrzeuge teilweise nur mit sehr geringem Abstand passieren können, wenn sie den Grünstreifen befahren.

Eine Nachmessung bei einem der parkenden Fahrzeuge ergab eine Restfahrbahnbreite von lediglich 2,60 m. Die Straßenverkehrsordnung, gibt eine Restfahrbahnbreite von 3,05 m vor.

Dies bedeutet, dass die Fahrzeuge der Hilfsorganisationen, Abfuhrunternehmen sowie landwirtschaftlichen Fahrzeuge die Weinbergstraße nicht uneingeschränkt passieren können.

Ein beidseitiges eingeschränktes Halteverbot VZ 286 ab Einmündung Ecke Weinbergstraße/Am Scheuerbusch, könnte die bestehende Situation entschärfen.

Dieses könnte mit dem eingeschränkten Halteverbot im Kapellenweg verbunden werden. Hierbei ist am Beginn des Kapellenweges eine Erinnerung VZ 283-30 notwendig.

Stellungnahme der Verwaltung:

Aufgrund der unzureichenden Restfahrbahnbreite, gilt kraft Gesetzes bereits ein Halteverbot. Für die Überwachung ist die Kommunale Verkehrsüberwachung zuständig.

Die Verwaltung empfiehlt, die Anwohner zunächst durch ein Anschreiben sowie einen Amtsblatt Artikel auf die bestehende Park- und Fahrsituation hinzuweisen. Dabei sollte deutlich gemacht werden, dass bei anhaltenden Verstößen weitere verkehrsrechtliche Maßnahmen ergriffen werden müssen.

Zudem sollte die Kommunale Verkehrsüberwachung gezielt auf die Situation aufmerksam gemacht werden.

Beratung:

Zu Beginn verliest der Erste Bürgermeister Farrenkopf einen Widerspruch vom 13.04.2026, eingereicht von Anwohnern der Weinbergstraße, und erläutert die Hintergründe seines Zustandekommens.

Im Anschluss äußert Gemeinderat Christian Finn die Auffassung, dass zusätzliche Maßnahmen nicht erforderlich seien, da ordnungswidrig abgestellte Fahrzeuge ohnehin entsprechend geahndet werden. Daraufhin erklärt Bürgermeister Farrenkopf, dass grundsätzlich die Möglichkeit bestehe, zur bisherigen Regelung zurückzukehren, wodurch die Zuständigkeit wieder bei der KVÜ liegen würde. Im weiteren Verlauf diskutieren die Mitglieder des Gemeinderats ausführlich über den vorliegenden Sachverhalt.

Gemeinderat Thomas Laut weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die vorgeschriebene Durchfahrtsbreite von 3,05 m in jedem Fall eingehalten werden müsse.

Seitens des Bürgermeisters wird angemerkt, dass die bestehenden Schilder beibehalten werden könnten, da dies die kostengünstigere Lösung darstelle.

Ergänzend führt Herr Tom Herkert aus, dass die Beschilderung insbesondere als Erinnerungshilfe dienen solle.

Abschließend weist Bürgermeister Farrenkopf darauf hin, dass hierfür insgesamt zwei Schilder sowie zwei Pfosten erforderlich wären.

Gemeinderat Link weist daraufhin, dass Schäden, die durch Überfahren des Grünstreifens entstehen durch die Gemeinde Rüdenau zu tragen sind.

Beschluss:

Der Gemeinderat Rüdenau beschließt ab Ecke Weinbergstraße/Am Scheuerbusch bis Beginn Kapellenweg ein beidseitiges eingeschränktes Halteverbot VZ 283 dauerhaft anzuordnen.

Beschlossen Ja 6 Nein 1

**10 Ecke Röseweg/Hauptstraße - Anordnung einer Zick-Zack-Markierung
Beratung und Beschlussfassung**

Sachverhalt:

In letzter Zeit konnte durch regelmäßige Kontrollen der kommunalen Verkehrsüberwachung beobachtet werden, dass vermehrt im Kreuzungsbereich Ecke Röseweg/Hauptstraße geparkt und blockiert wird.

Gemäß der Straßenverkehrsordnung (StVO) ist es unzulässig bis zu je 5 Meter vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen zu parken.

Die kommunale Verkehrsüberwachung schlägt vor, eine Zick-Zack Markierung VZ 299 an der Kreuzung anzubringen, um die Parksituation zu entschärfen und eine reibungslose Ausfahrt zu gewährleisten.

Die Zick-Zack-Markierung hat nicht wie andere Verkehrszeichen eine eigene Verbotswirkung, sondern dient dazu bereits bestehende Halt- oder Parkverbote zu bezeichnen, verlängern, verkürzen oder zur Verdeutlichung.

Statt der Zick-Zack Markierung kann alternativ die dauerhafte Anbringung eines eingeschränkten Halteverbots VZ 286 angeordnet werden, um das Parken im Kreuzungsbereich zu verhindern.

Beratung:

Zu Beginn stellt der Erste Bürgermeister Farrenkopf den Sachverhalt anschaulich anhand einer PowerPoint-Präsentation dar.

Im Rahmen der anschließenden Beratung weisen die Mitglieder des Gemeinderats darauf hin, dass es im Gemeindegebiet weitere Kreuzungen gibt, bei denen die Sichtverhältnisse deutlich eingeschränkter sind.

Abschließend fasst Herr Tom Herkert die wesentlichen Gründe für das bestehende Parkverbot zusammen und betont, dass die vorgesehenen Maßnahmen in erster Linie als Erinnerungshilfe dienen sollen.

Beschluss:

Die Gemeinde Rüdenau beschließt die Anordnung der Zick-Zack-Markierung (VZ299) für den Kreuzungsbereich Röseweg/Hauptstraße.

Abgelehnt Ja 3 Nein 5

**11 Vollzug des Bayerischen Kinderbildungsbetreuungsgesetzes BayKiBiG
Örtliche Bedarfsplanung nach Art. 5 - 8 BayKiBiG 2026
Beratung und Beschlussfassung**

Sachverhalt:

Gemäß BayKiBiG Art. 5-8 ist die Gemeinde Rüdenau verpflichtet, jährlich eine Bedarfsplanung für Plätze in Kindertageseinrichtungen an die Fachaufsicht im Landratsamt Miltenberg abzugeben.

Der Gemeinde Rüdenau steht in der Kindertageseinrichtungen gemäß der Betriebserlaubnis folgende Betreuungsplätze zur Verfügung:

Kindergarten Rüdenau

➔ 28 Kindergartenplätze

Folgende Geburten sind in Rüdenau zu verzeichnen (Stand März 2026):

01.09.2015 - 31.08.2016	4	
01.09.2016 - 31.08.2017	8	
01.09.2017 - 31.08.2018	5	
01.09.2018 - 31.08.2019	5	
01.09.2019 - 31.08.2020	6	
01.09.2020 - 31.08.2021	5	
01.09.2021 - 31.08.2022	10	
01.09.2022 - 31.08.2023	7	
01.09.2023 - 31.08.2024	8	
01.09.2024 - 31.08.2025	6	
01.09.2025 – 31.08.2026	2	Prognose

Aufgrund der Auswertung der Geburtenzahlen wird für das Kindergartenjahr 2026/2027 folgendes festgestellt:

- Prognostizierte Kinderzahl für mögliche Krippenplätze 10
- Kinderzahl für Kindergartenplätze 29
- Kinderzahl für Schulkindbetreuung (Grundschule) 24

Voraussichtliche Belegung im Juli 2027 nach derzeitigem Anmelde- und Prognosestand für das Kindergartenjahr 2026/2027:

- Kinderzahl für mögliche Krippenplätze (unter 3 Jahren) 10

- Kinderzahl für mögliche Kindergartenplätze (ab 3 Jahren) 30

Die Krippenplätze werden durch den Markt Kleinheubach aufgrund der vertraglichen Vereinbarung bereitgestellt.

Kinder, die in anderen Gemeinden betreut werden (Stand März 2026):

- | | | |
|--------------------------------|--------------------|---|
| • Großtagespflege Großheubach | Krippenkinder | 1 |
| • Kita Regenbogen Kleinheubach | Krippenkinder | 4 |
| | Schulkinder | 3 |
| • Waldkindergarten Amorbach | Kindergartenkinder | 2 |

Beschluss:

Die örtliche Bedarfsplanung 2026 wird festgestellt und zur Kenntnis genommen.

Krippenplätze werden durch eine vertragliche Regelung mit dem Markt Kleinheubach (nach Platzangebot) zur Verfügung gestellt.

Zur Kenntnis genommen

12 Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

Es werden folgende nichtöffentlich gefassten Beschlüsse bekanntgegeben:

- Der Niederschrift der letzten nichtöffentlichen Sitzung vom 03.02.2026 wurde zugestimmt.
- Dem Verwaltungshaushalt 2026 wurde in der vorgelegten Form zugestimmt. Dem Stellenplan wurde zugestimmt.
- Der Gemeinderat Rüdenau stimmte der vorgelegten Investitionsplanung 2026 zu.
- Der Ersatzbeschaffung von 4 Atemschutzgeräte für die Feuerwehr Rüdenau zu einem Preis von ca. 15.000 € wurde zugestimmt.
- Die Gemeinde Rüdenau beschloss den Austausch des Düsenrückschlagventils der Förderpumpe 2 gemäß den Angeboten der Fa. Otto Wüst Anlagenbau GmbH aus Mömlingen vom 29.09.2025 über 2.566,24 € brutto.

13 Anfragen

14 Informationen

14.1 Alte Baumstämme im Rüdenauer Wald

Das im Naturpark anfallende Nadelholz kann an interessierte Holzbewerber abgegeben werden. Bürgerinnen und Bürger mit Interesse werden gebeten, sich hierzu an die Verwaltung zu wenden.

14.2 Sammeln von Altbatterien bis 31.05.2026

Ab dem 31.05.2026 können aus Sicherheitsgründen keine Altbatterien mehr am Feuerwehrhaus abgegeben werden.

Die kostenlose Entsorgung ist weiterhin an den dafür vorgesehenen Sammelstellen möglich, insbesondere in Supermärkten, an Tankstellen, auf Wertstoffhöfen sowie in allen Verkaufsstellen für Batterien.

Weiterführende Informationen hierzu sind auf Seite 6 der Ausgabe Frühjahr 2026 des „Blickpunkt MIL“ zu finden, in der das Landratsamt die Regelungen ausführlich erläutert.

14.3 Botschafterernennung 25.04.2026

Am 25.04.2026 um 15:00 Uhr findet im Dorfgemeinschaftshaus die feierliche Ernennung von Michael Bischof zum Botschafter statt.

Hierzu sind alle Bürgerinnen und Bürger herzlich eingeladen.

14.4 Biotonne - Vorgaben vom Landratsamt

Der Erste Bürgermeister Farrenkopf berichtet aus gegebenem Anlass, dass das Landratsamt Miltenberg einen Flyer zum Thema Bioabfall bzw. Biotonne herausgegeben hat.

Darin sind unter anderem Hinweise zur Vermeidung von Maden, zur richtigen Befüllung der Biotonne sowie zum geeigneten Standort der Tonne enthalten.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass für Selbstbeschaffer zudem Bio-Filterdeckel erhältlich sind, die zu einem Preis von ca. 50,00 € angeboten werden. Diese stammen jedoch nicht vom Landratsamt.

14.5 Tempolimit im Bullauer Weg

Im Rahmen der Sitzung wird eine Anregung von Anwohnern des Bullauer Wegs vorgetragen. Dabei wird auf den Wunsch nach einer Reduzierung der Geschwindigkeit zumindest bis zum Anwesen Leis hingewiesen, insbesondere im Hinblick auf die dort wohnenden Kindergartenkinder.

Zudem wird berichtet, dass in diesem Bereich vermehrt auch nicht ortsansässige Verkehrsteilnehmer mit überhöhter Geschwindigkeit unterwegs sind.

Abschließend wird angeregt, dass sich die Mitglieder des Gemeinderats mit der Thematik näher befassen und entsprechende Überlegungen anstellen.

14.6 Stellplätze am Kirchplatz

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass das Dauerparken auf dem Kirchplatz zu unterlassen ist, sofern eigene Stellflächen oder Hofplätze zur Verfügung stehen.

Ende der öffentlichen Sitzung.

F. d. R.

Schriftführer:

Vorsitzender:

Marie Euteneuer
Verwaltungsangestellte

Christof Farrenkopf
Erster Bürgermeister